

BOGENSCHÜTZEN LYSSACH

GEGRÜNDET 1991



STATUTEN

1. Name Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Bogenschützen Lyssach besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Lyssach.
- 1.2 Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Bogensports. Er ist Mitglied der SAA (Swiss Archery Association) sowie des KBV (Kantonal-Bernischer Bogenschützenverband).
- 1.3 Die finanziellen Mittel bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Gönnerbeiträgen und Einnahmen aus besonderen Anlässen.

2. Organisation

- 2.1 Die Organe des Vereines sind
 - a) Die Hauptversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der / Die Revisor / en

3. Die Hauptversammlung

- 3.1 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Die Hauptversammlung ist jeweils Ende November abzuhalten.
- 3.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung mitwirkenden Stimmberechtigten (Einfaches Mehr).
- 3.3 Vorsitz an der Hauptversammlung führen der Präsident oder ein Vorstandsmitglied, das Protokoll der Sekretär.
- 3.4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr.
- 3.5 Bei Wahlen und Abstimmungen gibt es keine Enthaltungen.
- 3.6 Bei Beschlüssen über die Entlastung von geschäftsführenden Organen haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten / Ehegattin, Partner / Partnerin oder Verwandten in gerader Linie betreffen. Stimmberechtigt sind nur Aktivmitglieder. Passivmitglieder haben an der Hauptversammlung kein Stimm- oder Wahlrecht.
- 3.7 Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - 3.7.1 Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren.
 - 3.7.2 Abnahme des Revisorenberichtes und der Jahresrechnung. Entlastung an die geschäftsführenden Organe.
 - 3.7.3 Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe.
 - 3.7.4 Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
 - 3.7.5 Auflösung des Vereins
 - 3.7.6 Beschlussfassung über alle vom Vorstand an die Hauptversammlung überwiesenen, vom Gesetz oder durch die Statuten vorgesehenen Geschäfte.

4. Der Vorstand

- 4.1 Der Vorstand besteht aus Präsident, Kassier, Sekretär, 1. Materialwart und Beisitzer.
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.
Die an der Hauptversammlung neu gewählten Vorstandsmitglieder treten ihr Amt gleich nach der Wahl an.
Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.
- 4.2 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.
 - 4.2.1 Der Vorstand hat die Möglichkeit, jährlich bis zum Betrag von SFr. 1000.- für Einkäufe selbstständig zu bestimmen. Kleinere, dem Verein dienliche Rechtsgeschäfte sind in der Kompetenz des Präsidenten.
- 4.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 4.3.1 Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung übertragen sind.
 - 4.3.2 Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
 - 4.3.3 Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führender der Präsident in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied zu zweien aus.
 - 4.3.4 Einberufung der Hauptversammlung.
 - 4.3.5 Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
- 4.4 Demissioniert ein Vorstandsmitglied, so muss dies schriftlich (eingeschrieben) oder per E-Mail dem Präsidenten bis spätestens neunzig Tage vor der Hauptversammlung gemeldet werden. Es ist ferner die Pflicht des Vorstandes, alle Mitglieder über die Demission zu informieren.
- 4.5 Das Klubmaterial-Inventar hat per Ende September zu erfolgen. Der Materialwart hat an der HV einen schriftlichen Bericht über Materialverbrauch und Investitionen für das nächste Vereinsjahr abzugeben.

5. Die Revision

- 5.1 Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren. Diese prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

6. Mitgliedschaft

- 6.1 Neueintretende Mitglieder werden nach 3 Monaten provisorisch aufgenommen, ohne Stimm- und Wahlrecht. Die provisorische Mitgliedschaft dauert mindestens 6 Monate. Die darauffolgende Hauptversammlung beschliesst über die definitive Aufnahme. Provisorische Mitglieder bezahlen den Jahresbeitrag Pro Rata.
- 6.1.1 Die Mitgliederzahl ist auf 30 Aktivmitglieder beschränkt.
- 6.1.2 Als Aktivmitglieder gelten Mitglieder, welche die Volljährigkeit erreicht haben.
- 6.2 Beiträge und Haftung:
Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag ist bis am 31. Januar des folgenden Jahres zu entrichten. Die Mitgliedschaft bei der Swiss Archery Association ist für jedes Mitglied der Bogenschützen Lyssach obligatorisch. KBV-Beiträge werden vom Verein entrichtet. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
- 6.3 Eine Privathaftpflicht-Versicherung ist für jedes Mitglied (auch provisorische) obligatorisch.
- 6.4 Jugendliche bis zum 18. Altersjahr dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Klubmitgliedes auf den dafür vorgesehenen Plätzen schiessen.
- 6.5 Mitgliederanträge an die Hauptversammlung sind spätestens dreissig Tage vor der Hauptversammlung schriftlich (eingeschrieben) oder per E-Mail beim Präsidenten einzureichen.
- 6.6 Beantragt ein Mitglied Dispensation, so gilt folgende Regelung:
Dispensation maximal bis zur nächsten Hauptversammlung, d.h. maximal 1 Vereinsjahr. Wenn die Dispensation während dieser Zeit aufgehoben wird (Eintritt innerhalb des laufenden Jahres), so ist der Jahresbeitrag Pro Rata geschuldet. Nach Ablauf der Dispensation ist der Jahresbeitrag wieder in vollem Umfang zu entrichten.
- 6.7 Jedes Aktivmitglied hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchführung des Vereins zu nehmen.

- 6.8 **Mitgliederaustritt:**
Der Austritt aus dem Verein muss spätestens dreissig Tage vor der Hauptversammlung, welche am letzten Freitag im November stattfindet, schriftlich (eingeschrieben) oder per E-Mail an ein Vorstandsmitglied erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels oder des E-Mails.
Bei Nichteinhalten dieser Frist ist der Jahresbeitrag für das folgende Jahr zu 100% zu entrichten.
- 6.9 **Ausschluss von Mitgliedern:**
Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dem Ansehen des Vereins ganz allgemein Schaden zufügen, können an der Hauptversammlung oder an einer Ausserordentlichen Hauptversammlung durch eine Abstimmung der Vereinsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Es gilt der Mehrheitsbeschluss.
- 6.10 Mitglieder, die bis zum 31. Januar des Folgejahres ab der letzten Hauptversammlung ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben, werden weder schriftlich erinnert noch gemahnt. Sie werden nach dem oben genannten Datum automatisch aus dem Verein der Bogenschützen Lyssach ausgeschlossen.
- 6.11 Die Teilnahme am jährlich stattfindenden Parcours ist obligatorisch. Die Absenz an diesem Datum ohne zwingende geschäftliche oder private Gründe hat den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
- 6.12 Unentschuldigte Absenzen an offiziellen Anlässen der BS Lyssach, zu welchen schriftlich eingeladen wird, werden mit einer Busse von Fr. 20.- bestraft.

7. Sicherheit

- 7.1 Jedes Mitglied der Bogenschützen Lyssach ist für seinen Pfeil verantwortlich.
- 7.2 Personen und Tiere sind durch den Schiessbetrieb nicht zu gefährden.
- 7.3 Die Mitglieder der Bogenschützen Lyssach haben zu Fauna und Flora Sorge zu tragen.
- 7.4 Es werden nur dort Scheiben gestellt, wo eine möglichst grosse Sicherheitszone besteht und ein Pfeilfang (Hügel, Graben, Sicherheitsnetz etc.) die nötige Sicherheit gewährleistet.

8. Rechnungsabschluss

- 8.1 Die Rechnung ist auf die Hauptversammlung abzuschliessen.

9. Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Hauptversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Hauptversammlung einzuberufen.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Lyssach treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Lyssach zur Förderung des Sports in der Gemeinde.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die vorliegenden Statuten sind an der virtuellen Hauptversammlung (CORONA) vom 12. Februar 2021 angenommen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 25. November 2016.

Lyssach, 12. Februar 2021

Präsident

Andreas Habegger

Kassier

Bernhard Fischer

Materialwart

Florian Remund

Sekretär

Jürg Marcolli

Beisitzer

Adrian Trachsler

Mitgliederbeiträge

Festgesetzt an der Hauptversammlung vom 12. Februar 2021
Virtuelle Hauptversammlung (CORONA)

Jahresbeiträge:

Erwachsene Einzelpersonen	CHF 200.-
Ehepaare	CHF 300.-
Paare die mindestens 2 Jahre im gleichen Haushalt leben	CHF 300.-
Mitgliederausweis Swiss Archery	CHF 20.-
Lizenzgebühr Swiss Archery	
U11 + U13 +U15	CHF 25.-
U18 + U21	CHF 30.-
U50 + Master	CHF 80.-
Probezeit 3 Monate	Gratis
Provisorische Mitglieder Jahresbeitrag Pro Rata	CHF 20.-